



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 80327 München

Per OWA:

Regierungen

- Bereich 4 -

nachrichtlich:

- Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule
(Fachoberschule und Berufsoberschule)

- Staatliche berufliche Schulen in Bayern

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BP9010.1-7b. 37270

München, 11.05.2020
Telefon: 089 2186 2456
Name: MR Pangerl

**Hinweise zur Durchführung des Betriebspraktikums für Lehrkräfte an
staatlichen beruflichen Schulen in Bayern im Schuljahr 2019/20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nachweis eines Betriebspraktikums ist Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes mit einem höheren Grundgehalt sowie für die Übertragung einer Funktion an staatlichen beruflichen Schulen (vgl. KMS vom 9. September 2019 Gz VI.7-BP9010.1-7b.78 770).

Derzeit ist es aufgrund der Pandemielage allerdings teilweise objektiv unmöglich, diese Praktika abzuleisten. Deshalb wird folgende Ausnahmeregelung für das Schuljahr 2019/20 ab dem 16. März 2020 getroffen:

1. Lehrkräfte, die bis zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 zur Beförderung anstehen bzw. in eine Funktion eingewiesen oder für eine Funktionsübernahme ausgewählt werden sollen

Sofern konkret nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass für die Zeit zwischen dem 16. März 2020 und der beabsichtigten Beförderung oder Funktionseinweisung die Durchführung eines Betriebspraktikums

in vollem zeitlichen Umfang bzw. die Durchführung eines teilweisen Betriebspraktikums, so dass der vollständig abzuleistende Umfang erreicht worden wäre, verabredet oder konkret geplant war, kann ohne Nachweis eines Betriebspraktikums befördert bzw. in die Funktion eingewiesen werden. Bei Auswahlentscheidungen werden alle geplanten Praktika bis Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 berücksichtigt.

Der Nachweis kann etwa durch die Vorlage einer Bestätigung des Praktikumsbetriebs, entsprechender Korrespondenz mit dem Praktikumsbetrieb, durch bereits erfolgte Anträge auf Dienstbefreiung zur Durchführung eines Betriebspraktikums in der Unterrichtszeit oder - soweit vorhanden - eines Praktikumsvertrages geführt werden. Die Schulleitungen haben zu bestätigen, dass beabsichtigt war, das Betriebspraktikum in o.g. Umfang abzuleisten.

Die Lehrkraft hat auf Dienstpflicht zu versichern, dass das Praktikum bis zum Beginn des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2021/22 nachgeholt wird.

2. Erbrachte Betriebspraktika

Unabhängig von diesen Festlegungen gilt, dass Lehrkräfte selbstverständlich Praktika weiterhin ableisten können, so dies im Rahmen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs möglich ist.

Lehrkräfte, die nach dem 16. März 2020 den öffentlichen Gesundheitssektor durch Dienst an einem Gesundheitsamt, in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung im Rahmen einer Abordnung unterstützt haben, haben das Betriebspraktikum damit abgeleistet.

Vereinzelte erreichen Regierungen Anfragen von Lehrkräften, die nach dem 16. März 2020 Tätigkeiten in der Landwirtschaft, in der Logistik oder im Einzelhandel übernommen haben, die bei kritischer Prüfung nicht den Kriterien eines Betriebspraktikums entsprechen, aber in der konkreten Ausnahmesituation ein Beispiel gelebter Solidarität gaben. Seitens des Staatsministeriums bestehen keine Bedenken, solche Tätigkeiten mit bis zu vier Tagen auf

ein Betriebspraktikum anzurechnen, allerdings ohne die Gewährung von Anrechnungsstunden. Auf die Regelungen zu Tätigkeiten in Betriebsstätten von Angehörigen im o.g. KMS vom 9. September 2019 wird ergänzend verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg
Ministerialdirigent